

FONDIDIUM Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Januar 2021

1. Geltung

- 1.1. Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an FONDIDIUM gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn FONDIDIUM ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (Telefax, E-Mail, DFÜ etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen von FONDIDIUM gelten auch dann, wenn FONDIDIUM in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot

- 2.1. Durch die Anfrage von FONDIDIUM wird der Lieferant ersucht, ein für FONDIDIUM kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen von FONDIDIUM zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.
- 2.3. Sämtliche Maß-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3. Bestellung, Änderung des Lieferumfangs

- 3.1. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von FONDIDIUM in Textform über eine IT-Schnittstelle übermittelt werden.
- 3.2. FONDIDIUM ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen der zu liefernden Waren zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.
- 4.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Sitz der bestellenden FONDIDIUM Gesellschaft gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3. Rechnungen sind FONDIDIUM bei Versand der Waren, jedoch getrennt von diesen, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Bestellnummer von FONDIDIUM
 - b) Bestelldatum,
 - c) Warenbezeichnungen
 - d) Mengenangaben,
 - e) Empfänger und
 - f) Empfangsort
 - g) Lieferschein-Angaben

- 4.4. Falls nichts anderes vereinbart wurde gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder von 90 Tagen ohne Abzug ab Erhalt der Rechnung, jedoch frühestens ab Erhalt der Waren. Waren, welche vor dem vereinbarten Lieferdatum geliefert werden, gelten als am vereinbarten Lieferdatum geliefert. Zahlungen erfolgen an jedem 10., 20. und 30. Tag des jeweiligen Kalendermonats oder am 28. Februar (jeweils mit +/- 2 Kalendertage Toleranz). Falls ein Rechnungsdatum zwischen zwei der genannten Zahlungstage fallen sollte, so soll die entsprechende Rechnung am nächsten der genannten Zahlungstage fällig werden.
- 4.5. Die Wahl des Zahlungsmittels steht FONDIDIUM frei.
- 4.6. Zahlungen von FONDIDIUM stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 4.7. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist FONDIDIUM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FONDIDIUM im gesetzlichen Umfang zu
- 4.8. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 4.9. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FONDIDIUM, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber FONDIDIUM abzutreten, zu übertragen oder Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.10. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Soweit der Lieferant Waren an FONDIDIUM liefert, die im Eigentum des Lieferanten stehen, so soll das Eigentum an den Waren erst auf FONDIDIUM übergehen, sobald FONDIDIUM die Rechnung vollständig bezahlt hat.
- 5.2. Soweit FONDIDIUM die Waren, an denen der Lieferant Eigentum besitzt vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises mit Gegenständen im Eigentum von FONDIDIUM verarbeitet, umbildet, vermischt

oder untrennbar verbindet, so erlangt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner gelieferten Waren an der neu erstellten Sache.

- 5.3. Soweit FONDIDIUM die Waren, an denen der Lieferant (Mit-)Eigentum besitzt vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises bestimmungsgemäß an seinen Endkunden weiterverkauft, so tritt FONDIDIUM schon jetzt seine Forderung gegen den Endkunden in Höhe des fälligen Kaufpreises an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Eine Abtretung findet jedoch ausdrücklich nicht statt, soweit die Vereinbarung zwischen FONDIDIUM und seinem Endkunden eine solche Abtretung im Zuge eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht zulässt.

6. Verpackung, Versand

- 6.1. Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung der Waren. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.
- 6.2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Beschreibung der Waren,
 - b) Stückzahlen,
 - c) Gewichte usw.,
 - d) Bestellnummer
 - e) Bestelldatum
 - f) der von FONDIDIUM angegebene Bestimmungsort.

- 6.3. Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten. Wird die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, steht es FONDIDIUM frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Dritteln des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.
- 6.4. Es ist vom Lieferanten grundsätzlich die für FONDIDIUM günstigste Versandart zu wählen.
- 6.5. Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von FONDIDIUM ermittelten Eingangsgewichte dar.
- 6.6. FONDIDIUM ist SVS/RVS-Verbotkunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, die Erstellung von Transportpapieren sowie Paletten-Tauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.

7. Lieferung, Liefertermine und -fristen

- 7.1. Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren am vereinbarten Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant die Waren unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.
- 7.2. Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von FONDIDIUM zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 7.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins, wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Höhe der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu liefernden Waren, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes für Verzug bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt.
- 7.4. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies FONDIDIUM unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.
- 7.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von FONDIDIUM nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden.
- 7.6. Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. FONDIDIUM behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten
- 7.7. Unvorhergesehene, nicht von FONDIDIUM verschuldete Ereignisse, durch welche die Abnehmerbetriebe von FONDIDIUM ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie von FONDIDIUM nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen FONDIDIUM dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.
- 7.8. Der Lieferant ist nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt. Bei Missachtung dieser Verpflichtung liegt ein Verfügungsgrund im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vor.
- 7.9. FONDIDIUM ist berechtigt, für jede verspätete Lieferung, eine Bearbeitungspauschale von EUR 150,00 zu berechnen.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

- 8.1. Mängel der Lieferung werden von FONDIUM, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2. Davon unberührt bleibt die Pflicht von FONDIUM, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.
- 8.3. Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche durch FONDIUM.
- 8.4. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Waren die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringen, dass sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweisen. Die Waren haben den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.
- 8.5. Sind die Waren mangelhaft, stehen FONDIUM die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 8.6. Befindet sich der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist FONDIUM berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 8.7. Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.
- 8.8. Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von FONDIUM aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort. Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel der Waren. Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert. Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehenen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.
- 8.9. Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von FONDIUM im Werk von FONDIUM vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Zudem ist FONDIUM berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 50 zu berechnen.
- 8.10. FONDIUM ist berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 150,00 zu berechnen. Diese Bearbeitungspauschale soll auch fällig werden, soweit eine Lieferung in sonstiger Weise fehlerhaft war, insbesondere bei Falschlieferungen.

9. Ersatzteile

- 9.1. Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen hinsichtlich Preis, Qualität und Lieferbedingungen zu.

10. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FONDIUM auf erste Aufforderung hin insoweit von bei FONDIUM entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden einschließlich Aus-/Einbaukostendeckung zu unterhalten. Außerdem verpflichtet er sich, für Produkte, welche in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, eine Rückrufkostenversicherung mit weltweiter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Stehen FONDIUM weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechtsverletzung

- 11.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hat FONDIUM insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten für sämtliche Ansprüche in Verbindung mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

12. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln.
- 12.2. An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben.
- 12.3. Von FONDIUM zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. (nachfolgend „Werkzeuge“ genannt) sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle üblichen Schäden zu versichern. Dies umfasst insbesondere Schäden durch:

- a) Feuer
- b) Naturkatastrophen
- c) Diebstahl

- 12.4. Werkzeuge dürfen ohne schriftliche Zustimmung von FONDIUM weder geändert, vernichtet, noch für Dritte verwendet werden.
- 12.5. Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit FONDIUM hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis von FONDIUM.

13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 13.1. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von FONDIUM zulässig. Mehrkosten durch die Weitergabe oder Unterauftragsvergabe hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

14. Qualitätssicherung

- 14.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. FONDIUM behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-systems vor Ort zu auditieren. Änderungen de zu liefernden Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FONDIUM.

15. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 15.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen entlohnen und hierbei einschlägige Mindestlöhne beachten. Der Lieferant sichert weiter zu, gegebenenfalls beauftragte Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant wird FONDIUM auf Verlangen die Zahlung von mindestens dem jeweils geltenden Mindestlohn nachweisen.
- 15.2. Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant FONDIUM vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien zusenden. Zusätzlich wird er ein Unfallmerkblatt für den Fall eines möglichen Unfalls beim Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant FONDIUM aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.
- 15.3. Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.
- 15.4. Der Lieferant garantiert, ausschließlich Materialien zu liefern, deren ionisierende Strahlung die einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Der Lieferant hat auf Verlangen von FONDIUM jederzeit entsprechende Prüfnachweise durch geeignete Messgeräte vorzuweisen.
- 15.5. Bei allen an FONDIUM gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("Conflict Minerals") aufgelistet sind, FONDIUM gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang von FONDIUM bereit gestellten Conflict Mineral Report ausfüllen.
- 15.6. Der Lieferant haftet für die Verletzung der in dieser Ziffer 14 genannten Vorschriften und Verpflichtungen und hat FONDIUM auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die aus einer solchen Verletzung des Lieferanten resultieren.

16. Datenschutz

- 16.1. Detaillierte Hinweise zu den Informationspflichten von FONDIUM nach Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung findet der Lieferant im Dokument „U14.1-FB11 Information zur Verarbeitung von Kunden-/Lieferantendaten“, welches unter www.fondium.eu unter Downloadcenter abrufbar ist.
- 16.2. Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an FONDIUM verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch FONDIUM zu informieren; FONDIUM sieht von einer Information des betroffenen Mitarbeiters ab. FONDIUM unterhält geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. FONDIUM unterhält weiter entsprechende Maßnahmen, um die Datenschutzgrundsätze der Datenminimierung, des Datenschutzes durch Technikgestaltung und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen zu verwirklichen. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umgesetzt und bei Bedarf angepasst.
- 16.3. Sofern der Lieferant als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten von FONDIUM verarbeitet, wird der Lieferant mit FONDIUM zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in gemäß Artikel 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Falls der Lieferant diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Lieferant mit FONDIUM ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Lieferanten sicherstellen; setzt der Lieferant hierfür Subunternehmer ein, wird

der Lieferant auf Wunsch von FONDIUM sicherstellen, dass diese entsprechenden Vereinbarungen mit FONDIUM abschließen.

- 16.4. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten von FONDIUM Mitarbeitern ausschließlich zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FONDIUM.
- 16.5. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der EU-DSGVO beachten und die aus dem Bereich von FONDIUM erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Fälle von höherer Gewalt umfassen insbesondere:

- a) Krieg
- b) Aufstände
- c) Terroranschläge
- d) Sabotage
- e) Naturkatastrophen
- f) Brände
- g) Streiks

- 17.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

18. Rücktritt, Kündigung

- 18.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist FONDIUM berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des von FONDIUM entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.
- 18.2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von FONDIUM den Liefertermin oder die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder dass die Waren zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein werden, kann FONDIUM vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern nicht innerhalb angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.
- 18.3. FONDIUM ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn sich beim Lieferanten eine wesentliche Vermögensverschlechterung einstellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Lieferanten mangels Masse abgelehnt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.
- 18.4. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

19. Teilnichtigkeit

- 19.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz des bestellenden Unternehmens.
- 20.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 20.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der bestellenden FONDIUM Gesellschaft. FONDIUM ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.